
ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 1A, H314
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kat. 1, H318
Korrosiv gegenüber Metallen, Kat. 1, H290

Weitere Angaben

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

**Signalwort**

Gefahr

Gefahrenhinweise

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen.
P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P405: Unter Verschluss aufbewahren.
P501: Inhalt/Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.
P234: Nur in Originalverpackung aufbewahren.
P260: Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dämpfe/ Spray nicht einatmen.
P301+P330+P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P304+P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Ergänzende Informationen

Keine.

Produktidentifikator

Schwefelsäure, CAS-Nr. 7664-93-9, EG-Nr. 231-639-5

2.3. Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Inhaltsstoffe	Gewichts %	CLP Einstufung	Produktidentifikator
Schwefelsäure	15-50%	Skin Corr. 1A H314 [Skin Corr. 1A H314: $C \geq 15\%$ Skin Irrit. 2 H315: $5\% \leq C < 15\%$ Eye Irrit. 2 H319: $5\% \leq C < 15\%$]	CAS-Nr.: 7664-93-9 EG-Nr.: 231-639-5 INDEX-Nr.: 016-020-00-8

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen Keine bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen	Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.
Hautkontakt	Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen. Kontaminierte Kleider entfernen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.
Augenkontakt	Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Unverletztes Auge schützen. Augenarzt konsultieren.
Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Neutralisationsmittel trinken lassen. Erbrechen möglichst verhindern. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen. Arzt konsultieren.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden. Löschmassnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.
------------------------------	--

Ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl.
--------------------------------	-------------------

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Im Brandfall kann der Rauch neben dem Ausgangsprodukt möglicherweise giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten. Im Brandfall können entstehen: Schwefeldioxyde (SO ₂). Schwefeloxyde. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.
--	--

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollständiger Chemieschutzanzug. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
---	---

Besondere Löschhinweise	Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.
--------------------------------	--

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal	Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Personen in Sicherheit bringen.
---	---

Einsatzkräfte	Personenschutz durch Tragen von dichtschiessendem Chemieschutzanzug und umgebungsluftunabhängigem Atemschutz. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Den Bereich belüften. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Betreten des Bereichs durch unbefugte Personen verhindern. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren.
----------------------	--

6.2. Umweltschutzmassnahmen	Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
------------------------------------	---

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und
---	--

aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13). Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur in Räumen mit geeigneter Absaugvorrichtung erwärmen. Entwicklung von Dämpfen/Aerosolen vermeiden. Verschlucken, Haut- und Augenkontakt sowie Einatmen jeglicher entstehender Dämpfe ist zu vermeiden. Säurefester Fussboden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Erste-Hilfe-Massnahmen vor Arbeitsbeginn mit diesem Produkt festlegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Im Originalbehälter lagern. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Lagerklasse 8.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur gemäss unseren Empfehlungen verwenden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e)

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Schwefelsäure (CAS 7664-93-9)

Switzerland - Occupational Exposure Limits - Carcinogens
Switzerland - Occupational Exposure Limits - Developmental Risk Groups
Switzerland - Occupational Exposure Limits - STELs - (KZGWs)
Switzerland - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAKs)
EU - Occupational Exposure (2009/161/EU) - Third List of Indicative Occupational Exposure Limit Values - TWAs

Category C1A carcinogen (carcinogenic with threshold value no elevated carcinogenic risk by complying with the TWAs)
Developmental Risk Group C

0.2 mg/m³ STEL [KZGW] (inhalable dust)

0.1 mg/m³ TWA [MAK] (no elevated carcinogenic risk by keeping the TWA-value, inhalable dust)

0.05 mg/m³ TWA (taking into account potential limitations and interferences which take place in the presence of other Sulphur compounds, mist (thoracic fraction))

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Allgemein übliche Arbeitshygienemassnahmen. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Regelmässige Reinigung der Geräte, des

Arbeitsbereiches und der Bekleidung. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für Dämpfe und Partikel (EN 14387).

Handschutz

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe aus Butyl. Minimale Schichtdicke. $\geq 0.67\text{mm}$ Durchbruchzeit: $\geq 480\text{ min.}$ Handschuhe aus VITON. $\geq 0.67\text{mm}$ Minimale Schichtdicke. Durchbruchzeit: $\geq 480\text{ min.}$

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166.

Haut- und Körperschutz

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen. Langärmelige Arbeitskleidung.

Thermische Gefahren

Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig.
Farbe	Farblos.
Geruch	Keiner.
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	-15°C
Siedepunkt oder Siedebeginn /-bereich:	$>100^{\circ}\text{C}$
Entzündbarkeit:	n/A
Untere und obere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	keine
Zersetzungstemperatur:	$>180^{\circ}\text{C}$
pH-Wert:	$<1 - 1.5$
Kinematische Viskosität:	Nicht bestimmt.
Löslichkeit:	vollkommen löslich (Wasser)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	n/A
Dichte und/oder relative Dichte:	$1.1-1.4$
Relative Dampfdichte:	Nicht bestimmt.
Partikeleigenschaften:	Nicht zutreffend.

9.2. Sonstige Angaben

**9.2.1 Angaben über
physikalische Gefahrenklassen**
**9.2.2 Sonstige
sicherheitstechnische
Kenngrößen**

Keine Information verfügbar.

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist chemisch stabil. Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßen Umgang. Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit: Wasser. Heftige Reaktion mit: Aldehyde. Alkalimetalle. Ammoniak Chlorate Erdalkalimetalle. halogenierte Kohlenwasserstoffe Laugen Metalle. Organische Stoffe Perchlorate Peroxide. Phosphor Phosphoroxide. Säuren. Wasserstoffperoxid

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Verbrennen erzeugt schädliche und giftige Rauche.

10.5. Unverträgliche Materialien

Greift unedle Metalle an. Metalle. Unverträglich mit starken Basen und Oxidationsmitteln. Alkalimetalle. Ammoniak. brennbare Stoffe Erdalkalimetalle. Halogenierten Verbindungen. Leichtmetalle. Metalle. Nitrate Organische Materialien. Peroxide. Phosphor Pulverförmige Metalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Schwefeloxide. Siehe Abschnitt 5

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Schwefelsäure (CAS 7664-93-9)

Inhalation LC50 Rat = 0.375 mg/L 4 h(OECD_SIDS)
Oral LD50 Rat = 2140 mg/kg (JAPAN_GHS)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege / Haut

Keine.

Karzinogenität

Kein Bestandteil dieses Produkts, der in einer Konzentration von gleich oder mehr als 0.1% vorhanden ist, wird durch das NTP als bekanntes oder erwartungsgemäss krebserzeugendes Produkt identifiziert.

Keimzell-Mutagenität	Nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.
Reproduktionstoxizität	Nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	keine Daten verfügbar
Aspirationsgefahr	Keine Daten verfügbar
Erfahrung am Menschen	Keine Daten verfügbar.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften	Verursacht schwere Verätzungen.
Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition	Verätzt das Atemsystem Ätzend beim Einatmen.
Endokrinschädliche Eigenschaften	Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
Sonstige Angaben	Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	Kann den pH-Wert von Gewässern verändern.
Schwefelsäure (CAS 7664-93-9) Ecotoxicity - Freshwater Fish - Acute Toxicity Data	LC50 96 h Brachydanio rerio >500 mg/L [static] (IUCLID)
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.
12.3. Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.
12.4. Mobilität im Boden	Keine Daten verfügbar.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0.1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) eingestuft sind.
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften	Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU)

12.7. Andere schädliche Wirkungen

2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
Schädigende Wirkung durch pH - Verschiebung. WGK 1 schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchtes Produkt	Produktreste sind unter Beachtung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) und der Verordnung des UEVK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1) zu entsorgen. Chemikalien in Originalbehältern belassen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen.
Ungereinigte Verpackungen	Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	UN 2796
14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung	SCHWEFELSÄURE (Schwefelsäure)
14.3. Transportgefahrenklassen	8
14.4. Verpackungsgruppe	II
14.5. Umweltgefahren	Meeresschadstoff: Nein.
14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	Nicht zutreffend.
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht zutreffend.

UN-Modellvorschriften

ADR/RID

UN 2796.
Versandbezeichnung: SCHWEFELSÄURE (Schwefelsäure).
Klasse 8.
Verpackungsgruppe II.
Gefahrzettel 8.
Klassifizierungscode C1.
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80.
Begrenzte Menge 1 L.
Freigestellte Menge E2.
Beförderungskategorie 2.
Tunnelbeschränkungscode (E).

IMDG

UN 2796.
Versandbezeichnung: SULPHURIC ACID, with not more than 51% acid (Sulphuric acid).
Klasse 8.
Verpackungsgruppe II.
Gefahrenkennzeichen 8.
Begrenzte Menge 1 L.
Freigestellte Menge E2.
EmS F-A, S-B.
Meeresschadstoff: Nein.

IATA

UN 2796.
Versandbezeichnung: Sulphuric acid, with 51% or less acid (Sulphuric acid).
Klasse 8.
Verpackungsgruppe II.
Gefahrenkennzeichen 8.
Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug): 851 (1 L).
Verpackungsanweisung (LQ): Y840 (0.5 L).
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 855 (30 L).

Binnenschifffahrt ADN

UN 2796.
Versandbezeichnung: SCHWEFELSÄURE (Schwefelsäure).
Klasse 8.
Verpackungsgruppe II.
Gefahrzettel 8.
Klassifizierungscode C1.
Begrenzte Menge 1 L.
Freigestellte Menge E2.

Weitere Angaben

Keine.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Rechtsvorschriften

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):
Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
CPID (CH): 602298-23
Wassergefährdungsklasse WGK (D) = 1.
Lagerklasse 8.
VOC (CH) = 0%

Schwefelsäure (CAS 7664-93-9)

EU - Narcotics (111/2005) - Implementing Export Requirements - Scheduled Substances	Category 3 Substance ([2807 00 00])
EU - Narcotics (2015/1011) - Implementing Export Requirements - Annual Maximum Export Quantities for Exemption	100 kg
EU - Narcotics (273/2004) - Drug Precursors - Annex I - Scheduled Substances	Category 3 Substance ([2807 00 00])
EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII - Restrictions on Certain Dangerous Substances	Use restricted. See item 75. (B)
EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Intermediates	Present ([231-639-5])
EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Substances	Present
UN (United Nations) - Convention on Illicit Traffic in Narcotics & Psychotropics - Table II Substances	Present (listed under HS Code: 2807.00)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abänderungsvermerk

Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts, die überarbeitet wurden: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16.

**Schlüssel oder Legende für im
Sicherheitsdatenblatt
verwendete Abkürzungen und
Akronyme**

ACGIH: American Conference of Industrial Hygienists
CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)
DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung .
EAK: Europäischer Abfallkatalog Code
LOAEC: Lowest Observed Adverse Effect Concentration
MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration.
NOAEC No Observed Adverse Effect Concentration
NOAEL: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen
beobachtet wurden .
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung
OEL: Arbeitsplatzgrenzwerte
OSHA: Occupational Safety and Health Administration (USA)
PEC: Vorausgesagte Expositionskonzentration .
PEL: Zulässiges Expositionsmaß
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration .
STEL: Grenzwert für kurzzeitige Exposition
TLV: Threshold limit value (Grenzwerte)
TWA: Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610)
VOC: Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC)
WEL: Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (AGW)

Einstufungsverfahren

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

**Vollständiger Wortlaut der in den
Kapiteln 2 und 3 aufgeführten
Sätze**

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere
Augenschäden.
H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach
bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der
Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für
den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt
genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und
Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere
Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte
Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder
verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können
die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus
nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte
neue Material übertragen werden.